

Ad 2. Da der 2. Februar kein gebotener Feiertag ist, kann der Ordinarius die Binationserlaubnis auf Grund des zitierten Kanons überhaupt nicht geben; hiezu bedarf er einer besonderen päpstlichen Vollmacht. Selbstverständlich kann die Binationserlaubnis für einen nicht gebotenen Feiertag auch nicht präsumiert werden. Fraglich ist es, ob die Marianische Kongregation einen notabilis pars fidelium bildet; außerdem können die Mitglieder der Kongregation gewiß einzeln einem der zahlreichen Gottesdienste beiwohnen.

Ad 3. Auch hier ist zu sagen, daß zu dieser mehrfachen Bination die bischöfliche Erlaubnis erforderlich ist. Nach dem zitierten Kanon steht nur dem Bischof das Urteil zu, ob die Voraussetzungen zur Bination gegeben sind.

Graz.

Prof. J. Rödl.

**V (Jejunium naturale und die drei Weihnachtsmessen.)** Es ist Weihnachten. Michael, Kaplan des Krankenhauses einer kleineren Stadt der Rheingegend, — die Kapelle liegt im obersten Stock — tritt Schlag 12 Uhr an den Altar zur Feier der Mitternachtsmesse und vollbringt in gehobener Stimmung das heilige Opfer. Und ach, erst als es zu spät ist, merkt er, daß er die Ablution genommen hat, während doch für 8 Uhr feierlicher Gottesdienst angesetzt ist. Die ganze Weihnachtsfreude ist mit einem Male verschwunden; schweren Herzens überdenkt er die ganze Sachlage, da auf einmal ein rettender Gedanke: man kann ja wählen zwischen dem tempus legale und naturale; ein Glück, daß er so weit im Westen ist, wo der Unterschied zwischen beiden Zeiten eine gute halbe Stunde ausmacht. Infolgedessen war es der natürlichen Zeit gemäß noch gar nicht Mitternacht, als er die Ablution nahm. Er entscheidet sich für das tempus naturale; die Situation ist gerettet; das Bleigewicht ist von ihm genommen.

Trotz allem, während der Feiertage besucht er seinen Konfrater Gabriel, um ihm seinen Fall vorzulegen. Zufällig trifft er bei ihm noch den Kollegen Rafael und so kann er gleichzeitig die Meinung von zweien hören. Gabriel pflichtet ihm bei, aber nur aus dem Grunde, weil das Volk die Messe hören mußte; Rafael hingegen teilt vollends die Begründung des Konsulenten, der sich nicht wenig freut über sein gefundenes Hinterpförtchen.

So hat sich der Fall in Wirklichkeit zugetragen. Aber uns möchte scheinen, als ob bei den Lösungen mehr die caritas als die scientia positiva mitgesprochen hätte. Die Moraltheologie lehrt, daß man in ein und demselben Fall nur eine der beiden Zeiten nehmen dürfe, aber nicht beide zusammen. Michael hat sich bereits für das tempus legale entschieden, als er um 12 Uhr die Mitternachtsmesse begann; andernfalls durfte er noch nicht anfangen. Also war für ihn bereits Mitternacht vorüber, als er die Ablution nahm und er konnte daher auch keine zweite Messe mehr lesen. Sonst könnte er mit gleichem Grunde noch einmal die Mitternachtsmesse lesen, da ja der Christtag noch nicht begonnen hätte nach dem tempus naturale.

Ebensowenig können wir den Grund des bonum publicum gelten lassen. Denn abgesehen davon, daß dies für gewöhnlich nur die Vination erlaubt und nicht die obligatio jejunii aufhebt, scheint uns gar keine solche Notwendigkeit vorzuliegen. Denn erstens handelt es sich um keine Pfarrkirche, zweitens kommt die Kapelle ihrer Lage nach für Leute von außen kaum in Betracht, und drittens dürften die meisten Hausbewohner schon durch Anhörung der Mitternachtsmesse ihrer Christenpflicht genügt haben. War das nicht geschehen, so stand ihnen die Pfarrkirche zur Verfügung, und falls ihre Krankheit nicht erlaubte auszugehen, waren sie eo ipso vom Anhören der Messe dispensiert.

S. Paulo (Brasilien).

P. Gabriel Weigert O. S. B.

VI. (Die Interpellationen bei Anwendung des Paulinischen Privilegs.) Wu-Fung, ein heidnischer Chinese, verkauft seine Frau und kauft sich eine neue. Später will er mit dieser seiner zweiten Frau katholisch werden. Seine zweite Frau will er auch nach seiner Bekehrung behalten. Der Ausführung dieses Vorhabens aber stellt sich die frühere Ehe entgegen. Nun wäre allerdings mit dem Paulinischen Privileg scheinbar leicht zu helfen. Aber die Sache hat in der Praxis ihre Schwierigkeiten. Bevor nämlich das genannte Privileg angewandt wird, muß die erste Frau interpellirt werden. Dies scheint aber bei den chinesischen Verhältnissen unmöglich zu sein. Bei der Interpellation muß nämlich die Frau gefragt werden, ob sie mit ihrem früheren Manne sine contumelia creatoris zusammenleben wolle. Eine solche Frage aber gilt nach chinesischer Ansichtung als höchst unanständig. Nein Chinese wird sich dazu hergeben, diese Frage an die Frau zu richten. Selbst wenn man es aber auch durch irgend welche Kunstgriffe erreichen könnte, der Frau diese Frage zu übermitteln, eine Antwort wird man nicht erhalten, da die Frau es niemals wagen wird, auf eine solch „unanständige“ Frage eine Antwort zu geben. Es hätte für sie auch gar keinen Zweck, denn wenn sie auch wollte, so könnte sie doch nicht mehr zu ihrem früheren Manne zurück, da sie nach chinesischem Recht ohne Gnaden an ihrem jetzigen Mann verkauft ist und verkauft bleibt. Da nun aber der Missionär auf seinem einsamen Posten nicht genug Literatur zur Verfügung hat, sucht er bei der Linzer Quartalschrift, die ihm schon öfters in seiner Abgeschlossenheit von der europäischen Kulturwelt eine liebevolle Beraterin in theologischen Fragen war, Aufschluß und fragt an, ob und wann die Interpellationen bei Anwendung des Paulinischen Privilegs unterbleiben können.

Die Antwort auf diese Anfrage gibt can. 1121, § 2, der sagt: „Diese Interpellationen müssen immer geschehen mit Ausnahme der Fälle, in denen der Apostolische Stuhl es anders bestimmt hat.“ Die Interpellationen dürfen also nur unterbleiben mit Erlaubnis der Kirche. Diese Erlaubnis wird manchmal einzelnen Personen gegeben; außerdem finden sich aber auch im Kodex noch allgemeine Fakultäten.

An dieser Stelle aber interessieren uns nur die allgemeinen Fakultäten, welche vom Kodex selbst verliehen werden. Sie sind in